

Amtliche Bekanntmachung



Nr. 25/2020

Veröffentlicht am: 11.06.2020

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sport und Technik“ der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 1.2.2017.

Aufgrund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Ziff. 8. und § 77 Abs. 2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sport und Technik“ erlassen:

Artikel I

Folgende Änderungen der Paragraphen werden vorgenommen:

Alt	Neu
<p>§ 5 Studienbeginn und Studiendauer</p> <p>(1) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester.</p> <p>(2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.</p>	<p>§ 5 Studienbeginn und Studiendauer</p> <p>(1) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester.</p> <p>(2) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.</p>
<p>§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums</p> <p>(1) Dieser Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang.</p> <p>(2) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Creditpoints, Abkürzung CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.</p> <p>(3) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an der Lehrveranstaltung, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbstständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt ca. 30 CP.</p> <p>(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden in der Regel mit einer Prüfung</p>	<p>§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums</p> <p>(1) Dieser Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang.</p> <p>(2) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Creditpoints, Abkürzung CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.</p> <p>(3) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an der Lehrveranstaltung, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbstständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt ca. 30 CP.</p> <p>(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden in der Regel mit einer Prüfung</p>

abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten vergeben. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungsformen (§ 8) zusammensetzen.

(5) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Dazu ist es notwendig, eine bestimmte Anzahl von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Näheres regelt der Regelstudienplan. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich. Wurden mehr Wahlpflichtmodule absolviert als laut Prüfungsordnung benötigt werden, sind mit der Anmeldung der Bachelorarbeit jene Wahlpflichtmodule zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.

(6) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(7) Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um 3 Semester, so gelten nicht abgelegte Modulprüfungen (ausschließlich Bachelorarbeit) wegen Fristüberschreitung als an der Otto-von-Guericke-Universität erstmalig nicht bestanden. Die Wiederholung hat innerhalb der folgenden beiden Semester zu erfolgen, andernfalls gelten jene Modulprüfungen als an der Otto-von-Guericke-Universität endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der Student oder die Studentin nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten vergeben. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungsformen (§ 8) zusammensetzen.

(5) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Dazu ist es notwendig, eine bestimmte Anzahl von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Näheres regelt der Regelstudienplan. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich. Wurden mehr Wahlpflichtmodule absolviert als laut Prüfungsordnung benötigt werden, sind mit der Anmeldung der Bachelorarbeit jene Wahlpflichtmodule zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.

(6) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(7) Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um 3 Semester, so gelten nicht abgelegte Modulprüfungen (ausschließlich Bachelorarbeit) wegen Fristüberschreitung als an der Otto-von-Guericke-Universität erstmalig nicht bestanden. Die Wiederholung hat innerhalb der folgenden beiden Semester zu erfolgen, andernfalls gelten jene Modulprüfungen als an der Otto-von-Guericke-Universität endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der Student oder die Studentin nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

<p>(8) Bestandteil des Studiums ist ein Praktikum von vier Wochen Dauer. Der Studienaufwand für das Praktikum ist dem Regelstudienplan der Anlagen zu entnehmen. Einzelheiten des Praktikums regelt die Praktikumsordnung des Studiengangs.</p> <p>(9) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen ist. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.</p>	<p>(8) Bestandteil des Studiums ist ein Praktikum von drei Monaten Dauer. Der Studienaufwand für das Praktikum ist dem Regelstudienplan der Anlagen zu entnehmen. Einzelheiten des Praktikums regelt die Praktikumsordnung des Studiengangs.</p> <p>(9) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen ist. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.</p>
<p>§ 7 Studienaufbau</p> <p>(1) Das Lehrangebot umfasst einen Pflichtbereich und Wahlpflichtbereiche entsprechend des Regelstudienplans (siehe Anlage Regelstudienplan am Ende des Dokuments).</p> <p>(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.</p> <p>(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen haben. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen im Rahmen der gewählten Vertiefungsrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst werden.</p> <p>(4) Als freie Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus Modulen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der</p>	<p>§ 7 Studienaufbau</p> <p>(1) Das Lehrangebot umfasst einen Pflichtbereich und Wahlpflichtbereiche entsprechend des Regelstudienplans (siehe Anlage Regelstudienplan am Ende des Dokuments).</p> <p>(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.</p> <p>(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen haben. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen im Rahmen der gewählten Vertiefungsrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst werden.</p> <p>(4) Als freie Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus Modulen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der</p>

<p>Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.</p> <p>(5) Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit, der Bachelorarbeit ab. Die Bachelorarbeit entspricht einem Aufwand von insgesamt 12 CP. Die Bearbeitungsdauer beträgt 10 Wochen.</p> <p>(6) Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und zur Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen, vorbehaltlich der Regelung in § 6 Absatz 7. Weitere Informationen über das Studium sind beim Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften sowie im Immatrikulationsamt der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erhältlich.</p>	<p>Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.</p> <p>(5) Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit, der Bachelorarbeit ab. Die Bachelorarbeit entspricht einem Aufwand von insgesamt 15 CP. Die Bearbeitungsdauer beträgt 10 Wochen.</p> <p>(6) Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und zur Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen, vorbehaltlich der Regelung in § 6 Absatz 7. Weitere Informationen über das Studium sind beim Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften sowie im Immatrikulationsamt der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erhältlich.</p>
<p>§ 21 Anmeldung zur Bachelorarbeit</p> <p>(1) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in dem in § 1 aufgeführten Studiengang immatrikuliert ist und in diesem Studiengang mindestens 140 Leistungspunkte absolviert hat. Wurden im Wahlpflichtbereich mehr Module absolviert als für den Abschluss erforderlich, so sind mit der Anmeldung der Bachelorarbeit jene Module zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen.</p> <p>(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Bachelorarbeit sind ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelorarbeit entnommen werden soll, gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit sowie gegebenenfalls Prüfvorschläge beizufügen.</p> <p>(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.</p>	<p>§ 21 Anmeldung zur Bachelorarbeit</p> <p>(1) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in dem in § 1 aufgeführten Studiengang immatrikuliert ist und in diesem Studiengang mindestens 170 Leistungspunkte absolviert hat. Wurden im Wahlpflichtbereich mehr Module absolviert als für den Abschluss erforderlich, so sind mit der Anmeldung der Bachelorarbeit jene Module zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen.</p> <p>(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Bachelorarbeit sind ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelorarbeit entnommen werden soll, gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit sowie gegebenenfalls Prüfvorschläge beizufügen.</p> <p>(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.</p>

Der Studien- und Prüfungsplan wird ersetzt:

Alt:

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	C	SWS	Semester	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung
Maschinenbau							
Technische Mechanik I, II		4V, 4Ü, 1P	12	9	1./2.		K120
Konstruktionselemente I		2V, 2Ü	5	4	3.	SN	K120
Konstruktionselemente II		2V, 2Ü	5	4	4.	SN	K120
Elektrotechnik							
Allgemeine Elektrotechnik		2V, 1Ü	4	6	3.	SN	K 60
		2V, 1P	4		4.		K 60
Messtechnik/ Sensorik		3V, 1Ü 1P	6	4	4.	SN	K120
				1	5.		
Informatik							
Grundlagen der Informatik für Ingenieure		2V, 1Ü	6	7	1.	SN	K120
		2V 2Ü			2.		
Datenmanagement		2V, 2Ü	5	4	3.		K90
Mathematik							
Mathematik I für Ingenieure		4V 2Ü	8	6	1.		K120
Mathematik II für Ingenieure	Teil1	3V, 3Ü	11	6	2.		K180
	Teil 2	2V, 1Ü		3	3.		
Physik							
Physik I, II		2V, 2Ü	10	4	1.	SN	K180
		2V, 2P		4	2.		
Wahlmodul Ingenieurwissenschaften			10	8		Entspr. der jeweiligen Modulbeschreibung	Entspr. der jeweiligen Modulbeschreibung
GM1 Medizinische und leistungsphysiologische Grundlagen	Anatomie und Physiologie	2V	4	2	1.	SN	
	Sport-und Leistungsmedizin	2S	4	2	2.	SN	
Abschluss			8	4	1-2		K120
GM2 Bewegungswissenschaftliche Grundlagen	Sportbiomechanik	1V	2	1	1.		
		1S	3	1	1.	SN	
	Sportmotorik	1V	2	1	2.		
		1S	3	1	2.	SN	
Abschluss			10	4		K120	

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	C	SWS	Semester	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung
GM3-SPTE Humanwissenschaftliche Grundlagen	Sportpädagogik <u>oder</u>	1V 1S	5	1 1	3. 3.	2 SN	
	Sportpsychologie <u>oder</u>	1V 1S	5	1 1	4. 4.	2 SN	
	Sportsoziologie	1V 1S	5	1 1	3. 3.	2 SN	
Abschluss			5	2			K 60
GM4 Trainingswissenschaftliche Grundlagen		1V 1S	5	1 1	2. 3.	1 SN	
Abschluss			5	2			K90
GM6-I-SPTE Grundlagen ausgewählter Sportarten I	Theorie der Sportarten	2V	3	2	3.		
	Individualsport	2Ü 2Ü	2 2	2 2	3. 4.		
	Mannschaftsspiel	2Ü	2	2	4.		
Abschluss			9	8			Kumulativ: LN kumulativ 3/9 (Theorie) + 6/9 (Praxis)
GM6-II-SPTE Grundlagen ausgewählter Sportarten II	Wasser- oder Wintersport	2Ü	2	2	4./5.		
	Mannschaftsspiel	2Ü	2	2	5.		
	Rückschlagspiel	2Ü	2	2	5.		
	Spezialfach	3Ü	4	3	5.		
Abschluss			10	9			Kumulativ aus 6 sportpraktischen Testaten
AM1-SPTE - Grundlagen der Forschungsmethoden und Statistik - 10 Probandenstunden		2V 2S	3 2	2 2	4. 5.	SN LN	1 LN
AM2-SPTE Grundlagen der messtechnisch orientierten Leistungsdiagnostik		1V 1S	4	2	4.		1 LN
AM3-SPTE Sportgerätetechnik		2S	4	2	5.	2 SN	K120
		1Ü	1	1	5.	SN	
AM4-L-SPTE Trainings- und Leistungssteuerung		2S	4	2	5.	SN	K120
AM3-SPTE		2S	4	2	5.	2 SN	K120

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	C	SWS	Semester	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung
Sportinformatik		1Ü	1	1	6.	SN	
AM6-SPTE Projektarbeit		1S, 1Ü	4	2	5.		1 LN
Praktikum	4 Wochen		5		5.		Bericht
Bachelorkolloquium		2S	3	2	6.	SN	
Rettungsschwimmerschein in Silber					3.*		
Bachelorarbeit			12		6.		

* Der Rettungsschwimmerschein sollte zum Ende des 3. Semesters vorgelegt werden.

Legende zum Prüfungsplan:

SWS = Semesterwochenstunden

C = Creditpoints

V = Vorlesung

S = Seminar

Ü = Übung

GM = Grundmodul

AM = Aufbaumodul

L = vgl. Regelstudienplan B.A. Sportwissenschaft, Schwerpunkt Freizeit- und Leistungssport

SPTE = Sport und Technik

LN = Leistungsnachweis

SN = Studiennachweis (entsprechend der Modulbeschreibung)

K60 = Klausur über 60 min

K90 = Klausur über 90 min

K120 = Klausur über 120 min

K180 = Klausur über 180 min

M30 = mündliche Prüfung 30 min

M45 = mündliche Prüfung 45 min

	Art	1.Semester				2.Semester				3. Semester				4.Semester				5. Semester				6. Semester				7.Semester										
		CP	SWS			PA	CP	SWS			PA	CP	SWS			PA	CP	SWS			PA	CP	SWS			PA	CP	PA								
			V	S	Ü			VL	V	S			Ü	P	VL			V	S	Ü			P	VL	V				S	Ü	P	VL	V	S	Ü	VL
Ingenieurwissenschaften III*	WPM												*	*													5			*	*					
Medizin																																				
Medizinische und leistungsphysiologische Grundlagen (GM1)	PM	4	2		SN	4	2		SN	K120																										
Sportwissenschaft																																				
Bewegungswissenschaftliche Grundlagen (GM2)	PM	5	1	1	SN	5	1	1	SN	K120																										
Humanwissenschaftliche Grundlagen (GM3-SPTE)	PM										1	1			5	1	1		2SN	K60																
Trainingswissenschaftliche Grundlagen (GM4)	PM					2	1				3	1		SN	K90																					
Grundlagen ausgewählter Sportarten I (GM6-I-SPTE)	PM																																			
Theorie der Sportarten										3	2			T																						
Individualsportart										2			2	T	2		2					T														
Mannschaftsspiel															2		2					T														
Grundlagen ausgewählter Sportarten II (GM6-II-SPTE)	PM																																			
Wasser- oder Wintersport Mannschafts- oder Rückschlagspiel																				2		2			T											
Spezialfach																				2		2			T				4	1	2		T			
Grundlagen der Forschungsmethoden und Statistik (AM1-SPTE)	PM														2	2						SN				3	2									
LN****																																				

Artikel II

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem WS 2020/2021 im Bachelorstudiengang „Sport und Technik“ immatrikuliert werden. Studierende, die im Bachelorstudiengang „Sport und Technik“ bereits vor dem WS 2020/2021 immatrikuliert wurden, können auf Antrag dieser Ordnung beitreten. Der Antrag ist schriftlich bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit an das Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen. Er ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung Amtliche Bekanntmachung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 06.05.2020 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 20.05.2020

Magdeburg, 25.05.2020

Prof. Dr.-Ing. habil. Jens Strackeljan

Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg